

Entscheidung Nr. 105/2018/2019 3. LIGA

23.04.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen stellv. Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 25.04.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.830,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 4.600,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionsumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag von Eintracht Braunschweig, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig,

wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Direktion Recht, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA

17.04.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und Eintracht Braunschweig am 04.02.2019 in Zwickau

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch zwei rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 13.830,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 9. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und Eintracht Braunschweig am 04.02.2019 in Zwickau warfen Braunschweiger Anhänger zahlreiche Mandarinen sowie ca. zwei Zentimeter große Gummibälle auf das Spielfeld. Das Spiel musste daraufhin für ca. drei Minuten unterbrochen werden (Fall 1).

In der 46. Spielminute des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FSV Zwickau und Eintracht Braunschweig am 04.02.2019 in Zwickau schossen Braunschweiger Anhänger mindestens sieben Raketen ab, welche oberhalb des Spielfeldes zwischen Strafraum und Mittellinie detonierten. Zudem wurden im Braunschweiger Zuschauerbereich mindestens elf Bengalische Fackeln gezündet. Das Spiel musste erneut für ca. drei Minuten unterbrochen werden (Fall 2).

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) beeinträchtigt erheblich den störungsfreien Ablauf des Spiels. Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Das Werfen von Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Spielverzögerung beantragt der DFB-Kontrollausschuss im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 2.000 Euro. Bei der Strafzumessung im Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- sowie für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 750,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 30 % bei einer Spielunterbrechung von mehr als zwei bis zu drei Minuten vorzunehmen. Hieraus ergibt sich im Fall 2 eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 11.830,- Euro. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von insgesamt 13.830,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 24.04.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vor-
genannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –